# ST. SEBASTIAN e.V.

# ARBEITSSTUNDEN-

# VERORDNUNG

### Vorbemerkung:

Durch die Arbeitsstunden-Verordnung soll der Verein in die Lage versetzt werden, Arbeiten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von Vereinsmitgliedern kostenlos durchführen zu lassen.

Zu den Vereinsarbeiten gehören insbesondere Arbeiten zur Instandhaltung der Gebäude und Anlagen, Pflege der Außenanlagen sowie Arbeiten, die in Verbindung mit Vereinsveranstaltungen anfallen.

Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit einem Vereinsamt (§ 8 der Satzung) stehen, zählen nicht als Arbeiten im Sinne dieser Verordnung.

§ 1

Jedes aktive Vereinsmitglied hat für Vereinsarbeiten pro Kalenderjahr **10 (zehn) Arbeitsstunden** in der Zeit vom 1. März bis 30. September ohne Vergütung zu leisten. Bei unterjährigem Eintritt bzw. Statusänderung im laufenden Jahr von aktiv zu passiv oder umgekehrt werden die Pflichtstunden entsprechend angepasst:

Monat	Eintritt: zu leistende Stunden/Jahr	passives Mitglied: Zu leistende Stunden/Jahr
Januar	10	
Februar	9	
März	8	1
April	7	2
Mai	6	3
Juni	5	4
Juli	3	5
August	2	6
September	1	7
Oktober		8
November		9
Dezember		10

Arbeitseinsätze bei vereinseigenen Veranstaltungen werden zu 50 % als geleistete Arbeitsstunden anerkannt.

Bei aktiven Vereinsmitgliedern unter 14 Jahren ist der Arbeitsdienst von einem Elternteil oder einem Dritten zu verrichten; wenn dieses nicht unter Aufsicht und Anleitung eines Elternteils seine Arbeitsstunden leistet. Bei Familien mit mehreren minderjährigen Kindern als aktiven Vereinsmitgliedern reduzieren sich die Arbeitsstunden beim 2. Kind um 50 % (= 5 Stunden jährlich), ab dem 3. Kind werden keine zusätzlichen Arbeitsstunden für dieses fällig.

Der Arbeitseinsatz für ein aktives Vereinsmitglied kann von einem Familienangehörigen durchgeführt werden

Geleistete Mehr-Arbeitsstunden eines Vereinsmitgliedes können nicht in das nächste Kalenderjahr oder auf dritte Personen übertragen werden. Auch werden mehr geleistete Stunden in keiner Weise vergütet.

Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden rechtzeitig vom Vorstand (§ 8 der Satzung) bekanntgegeben, dem ebenfalls die Organisation und Überwachung obliegt.

In diesen angesetzten Zeiten ist die gesamte Reitanlage für jeglichen Reitbetrieb von 10-15.00 Uhr gesperrt. Ausnahmen können ausschließlich durch den Vorstand genehmigt werden

§ 3

Der Vorstand führt eine zentrale Liste zum Nachweis/Überprüfung der geleisteten Arbeitsstunden. In dieser werden die geleisteten Arbeitsstunden des Vereinsmitgliedes erfasst und von diesem am gleichen Tage gegengezeichnet. Auf Wunsch kann dem Vereinsmitglied seinerseits eine schriftliche Bestätigung über die geleisteten Arbeitsstunden ausgehändigt werden.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde hat das Mitglied nach Ablauf des 30. September eines jeden Jahres an den Verein pro Stunde

## **Euro 10,00**

zu leisten. Die Rechnung und der Einzug erfolgen im Oktober (bzw. zur Beendigung der /Wandlung zur passiven Mitgliedschaft)

§ 4

Beschwerden über geleistete aber nicht bestätigte Arbeitsstunden sind unverzüglich und schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Beschwerden berät und entscheidet der Vorstand. Der Beschwerdeführer wird über die Entscheidung schriftlich benachrichtigt.

§ 5

Von der Vereinsarbeit und vom finanziellen Ausgleich ausgenommen werden alle aktiven Mitglieder über 65 Jahren (Stichtag ist das jeweilige Kalenderjahr) sowie bei minderjährigen Vereinsmitgliedern das 3. aktive und weitere Kinder einer Familie.

Das Gleiche gilt für Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes wegen zwingender Gründe (z.B. Behinderung) von der Pflicht entbunden worden sind.

Befreit von der Vereinsarbeit sind ferner diejenigen Mitglieder, die bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich mitgeteilt haben, die Arbeitsstunden gegen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von

### **Euro 90,00**

abzugelten. Dieser Betrag ist sofort fällig und wird im März eines jeden Jahres eingezogen.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen dieser Verordnung bestimmt der Vorstand.

Diese Verordnung tritt ab 1. Juni 2023 in Kraft.